

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

**Evaluation der Verwaltungsreform;
hier: Beteiligung der Berufsverbände; Lebensmittelüberwachung; Naturschutz-, Forst-, Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung;
weiteres Verfahren**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,

1. ob die Berufsverbände (Beamtenbund, BBN u. a.) und die Gewerkschaften (DGB, Verdi, IG B.A.U. u. a.) an der Evaluation beteiligt werden, wenn ja, in welcher Form;
2. wie sie die bereits seit längerem festgestellten Defizite bei der Lebensmittelüberwachung beseitigen will und ob sie in diesem Zusammenhang die Auffassung teilt, dass eine Rückdelegation der Aufgaben auf die Polizei die bessere Lösung darstellt;
3. wie sich das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) und die Effizienzrendite auf die Naturschutzverwaltung in den eingliedernden Behörden und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahlen seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben (und voraussichtlich in den nächsten Jahren noch auswirken werden), welche Folgen dies für die Aufgabenerfüllung angesichts stetig wachsender Aufgaben und vor dem Hintergrund der im Jahr 2001 durchgeführten Verwaltungsreform hat und welchen Korrekturbedarf sie dadurch sieht;

4. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Forstverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und welche Folgen dies für die Qualität der Waldbewirtschaftung und die Betreuung der Waldbesitzer hat;
5. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Immissionsschutzverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und ob sie die Auffassung teilt, dass insbesondere in den Stadtkreisen ein Ungleichgewicht zwischen Aufgabenumfang und Personalausstattung besteht;
6. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Bodenschutzverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und welche Folgen dies für die Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes- und Landesbodenschutzgesetz hat;
7. ob die Verwaltungsreform ein bisheriges Dauerproblem der höheren Naturschutzbehörde und der LUBW in Form der sehr häufigen Besetzung von Stellen für Pflichtaufgaben mit Inhabern von Zeitverträgen und die damit verbundenen erheblichen Effizienzverluste lösen konnte, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, wie sie künftig dieses Problem lösen will;
8. ob und wo in den Personalbudgets der Verwaltungsreform berücksichtigt wurde, dass es für manche Behörden neue, zusätzliche, gesetzliche Pflichtaufgaben gibt wie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der FHH- und der Vogelschutzrichtlinie, und mit welchem zusätzlichen Personal diese zusätzlichen Aufgaben realisiert werden;
9. ob sie die Auffassung teilt, dass die Zersplitterung der ehemaligen Gewässerdirektionen, der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege und der Gewerbeaufsichtsämter zu einem Wissens- und Qualitätsverlust geführt hat, was sich unter anderem im Fehlen von Fachleuten in den Stadt- und Landkreisen zeigt, und wie sie diese Defizite beseitigen will;
10. wie sie die hinlänglich bekannten Probleme bei der Flurneuordnung und Vermessungsverwaltung beseitigen will unter Berücksichtigung der Probleme durch die Trennung in Dienst- und Fachaufsicht und was einer Abschaffung der Flurneuordnungsbehörden, mindestens aber einer deutlichen Senkung der dort entstehenden Personal- und Sachkosten entgegensteht;

II.

1. die Zwischenergebnisse der Evaluation nach Abschluss der Anhörungen Ende März 2007 dem Landtag in Form eines Zwischenberichtes vorzulegen;
2. mit der Auswertung der bis zum 30. Juni 2006 vorzulegenden schriftlichen Berichte der Stadt- und Landkreise und der in das VRG einbezogenen Ministerien, staatlichen Behörden u. a. ein unabhängiges Expertengremium zu beauftragen, das seine Ergebnisse der Landesregierung und dem Landtag vorlegt;
3. dem Landtag nach den unter II. 1. und II. 2. genannten Schritten einen Antrag der Landesregierung oder einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Ergebnisse der Evaluation umsetzen.

30. 03. 2007

Kretschmann, Scerkl
und Fraktion

Begründung

Beteiligung der Berufsverbände

Eine aussagekräftige Evaluation der Verwaltungsreform benötigt neben der aktiven Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer Personalvertretungen in allen Fachbereichen und auf allen Ebenen auch die Beteiligung der Berufsverbände und der Gewerkschaften. Es ist bisher nicht ersichtlich, in welcher Form dies erfolgen soll.

Lebensmittelüberwachung

Die Aufgabendelegation auf die Landkreise und die Auflösung des bisherigen WKD hat zu einer Verschlechterung der Qualität der Lebensmittelkontrolle und zu einer dramatischen Personalausdünnung geführt. Dies ist offensichtlich und muss durch eine Evaluation nicht mehr nachgewiesen werden. Die Landesregierung hat trotz zahlreicher Fälle, bei denen die Defizite offenkundig wurden, bisher nicht reagiert.

Naturschutzverwaltung

Das VRG und mit ihm die Effizienzrendite werden insbesondere in den Landkreisen bei der Naturschutzverwaltung zu weiterem Stellenabbau eingesetzt. Es droht inzwischen ein erhebliches Vollzugsdefizit, weil gleichzeitig die Naturschutzaufgaben in bedeutendem Umfang angewachsen sind (u. a. Natura 2000 und EU-Wasserrahmenrichtlinie) und fachliche unabhängige Expertise verlorengegangen ist. Auch für die erheblichen Effizienzverluste durch Erfüllung vieler Pflichtaufgaben mit befristeten Stellen ist eine Lösung bisher nicht in Sicht.

Forstverwaltung

Der im Zuge der Umsetzung des VRG eingeleitete Personalabbau wirkt sich erkennbar auf die Qualität der Waldbewirtschaftung und auf die Beratung der privaten Waldbesitzer aus. Einer weiteren negativen Entwicklung muss dringend vorgebeugt werden.

Immissionsschutzverwaltung

Die Zersplitterung der konzentrierten Expertise der ehemaligen Gewerbeaufsichtsämter hat zu einem Verlust des spezifischen Branchenwissens insbesondere auf der unteren Verwaltungsebene geführt. Zusammen mit der zu erbringenden Effizienzrendite und dem zunehmenden Aufgabenumfang führt dies zu einem erhöhten Risiko von Vollzugsdefiziten. Schon jetzt reichen die Kapazitäten kaum noch für die Durchführung der Regelkontrollen aus.

Bodenschutzverwaltung

Baden-Württemberg war 1991 das erste Bundesland, das ein Bodenschutzgesetz erlassen hat. Auch beim Aufbau des öffentlichen Bodenschutzes war das Land in den 90er-Jahren vorbildlich. Inzwischen ist jedoch ein erheblicher Abbau der Personalkapazitäten mit einer entsprechenden Schwächung des Bodenschutzes festzustellen.

Flurneuordnung und Vermessungsverwaltung

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Im Bereich der Flurneuordnung hat sich bei einer Vielzahl immer wieder genannter Kritikpunkte u. a. die Trennung in Dienst- und Fachaufsicht nicht bewährt. Die Sinnhaftigkeit vie-

ler Flurneuerungsverfahren ist zu hinterfragen, sodass hier entschieden größeres Einsparpotenzial besteht als im Bereich der Natur- und Umweltschutzverwaltungen.

Weiteres Verfahren der Evaluation

Die von der Landesregierung bisher mitgeteilten einzelnen Schritte zur Evaluation können die immanenten Verfahrensprobleme, u.a. die Gefahr der Betriebsblindheit und des Beharrens auf getroffenen politischen Entscheidungen trotz z. T. massiver Kritik, nicht lösen. Eine erfolgsorientierte Evaluation kann damit nicht erreicht werden. Wenn die Landesregierung selbst von den Erfolgen des VRG überzeugt ist und nur in wenigen Teilbereichen Korrekturbedarf besteht, kann sie sich nicht ernsthaft vor einer Beurteilung der Reformergebnisse durch unabhängige Experten und vor einer angemessenen Beteiligung des Landtags scheuen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2007 Nr. S-0144/42-13 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sowie dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die Berufsverbände (Beamtenbund, BBN u. a.) und die Gewerkschaften (DGB, Verdi, IG B.A.U. u. a.) an der Evaluation beteiligt werden, wenn ja, in welcher Form;

Zu I. 1.:

Soweit hierfür im Verlauf des weiteren Evaluierungsprozesses ein Bedürfnis entsteht, werden wie schon bisher auch künftig einzelne Fragen mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden erörtert werden. Sollte die Weiterentwicklung der Reform Gesetzesänderungen erfordern, werden die betroffenen Gewerkschaften und Verbände unabhängig davon in entsprechenden Gesetzgebungsverfahren angehört werden.

2. wie sie die bereits seit längerem festgestellten Defizite bei der Lebensmittelüberwachung beseitigen will und ob sie in diesem Zusammenhang die Auffassung teilt, dass eine Rückdelegation der Aufgaben auf die Polizei die bessere Lösung darstellt;

Zu I. 2.:

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise sind als untere Verwaltungsbehörden bereits seit 1991 für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständig (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes – AGLMBG). Die Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes nahmen auf gesetzlicher Grundlage (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AGLMBG) als mit der Überwachung Beauftragte Über-

wachungsaufgaben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wahr (z. B. Betriebskontrollen, Probenahmen, Ermittlungen, Verfolgung von Straftaten). Maßnahmen des Wirtschaftskontrolldienstes im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden dabei nach § 20 Abs. 3 AGLMBG den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden zugerechnet.

Die Lebensmittelüberwachung obliegt seit dem 1. Januar 2005 ausschließlich den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als unteren Verwaltungsbehörden. Die bisher räumlich getrennte und in verschiedenen Verwaltungseinheiten angesiedelte operative Aufgabenerledigung ist nun unter einem Dach zusammengeführt.

Im Rahmen der Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform wird auch die Maßnahme im Bereich der Lebensmittelüberwachung geprüft.

Die Landesregierung hatte im Dezember 2005 verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit in Baden-Württemberg getroffen. Eine dieser Maßnahmen ist die anlassbezogene Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörden mit Lebensmittelkontrolleuren des ehemaligen Wirtschaftskontrolldienstes (sog. Kooperationsmodell) zur Intensivierung der Kontrollen. Im Rahmen der Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform wird die personelle Ausstattung überprüft. Bis auf Weiteres wird das Kooperationsmodell fortgesetzt.

Neben der Fortführung des Kooperationsmodells hat die Landesregierung das „Schwerpunktprogramm Fleisch“ sowie das „Schwerpunktprogramm Eigenkontrollen und Rückverfolgbarkeit“ als Maßnahmen zur Intensivierung der Kontrollen bei Lebensmittel- und Fleischhygienekontrollen beschlossen. Für diese beiden Programme wurden 1 Mio. € an Personal- und Sachmitteln zur Verfügung gestellt. Außerdem hatte der Ministerrat der Aussetzung der Stellenbesetzungssperre für das Jahr 2006 für den Bereich der Verbraucherschutzbehörden und der Untersuchungseinrichtungen zugestimmt.

3. wie sich das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) und die Effizienzrendite auf die Naturschutzverwaltung in den eingliedernden Behörden und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahlen seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben (und voraussichtlich in den nächsten Jahren noch auswirken werden), welche Folgen dies für die Aufgabenerfüllung angesichts stetig wachsender Aufgaben und vor dem Hintergrund der im Jahr 2001 durchgeführten Verwaltungsreform hat und welchen Korrekturbedarf sie dadurch sieht;

Zu I. 3.:

Die Naturschutzverwaltung ist durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz im Wesentlichen durch die Eingliederung der früheren Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) in die Regierungspräsidien betroffen. Hierzu sind insgesamt 70,5 Stellen aus dem Stellenplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) Kapitel 0829 in die entsprechenden Kapitel des Nachtragshaushalts 2006 im Einzelplan 03 auf die Regierungspräsidien übertragen worden. Diese Stellen stehen den jetzigen Referaten 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Regierungspräsidien zu einem großen Teil nach wie vor zur Verfügung.

4. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Forstverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und welche Folgen dies für die Qualität der Waldbewirtschaftung und die Betreuung der Waldbesitzer hat;

Zu I. 4.:

Die Stellenzahl im Bereich der Landesforstverwaltung betrug zum 1. Januar 2005 insgesamt 2.063,5 Planstellen. Diese gliedern sich wie folgt auf:

untere Forstbehörden	1.773 Planstellen, davon 179 höherer Forstdienst (Landesdienst)
höhere Forstbehörden	290,5 Planstellen
<i>gesamt</i>	<i>2.063,5 Planstellen</i>

Für eine Aussage, wie sich die Effizienzrendite auf die Entwicklung der Stellenzahl in der Landesforstverwaltung ausgewirkt hat, müsste eine aufwändige Umfrage durchgeführt werden, die im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums nicht möglich ist. Das folgt aus der Tatsache, dass der überwiegende Teil des an die Stadt- und Landkreise übertragenen Personals dem mittleren und dem gehobenen Dienst angehörte. Bis auf wenige Ausnahmen ließ sich dieses kommunalisieren, sodass die Personalverwaltung den Stadt- und Landkreisen obliegt. Diese entscheiden im Wesentlichen auch, inwieweit in den einzelnen übergegangenen Bereichen zur Erbringung der Effizienzrendite Stellen gestrichen werden.

Die Landesforstverwaltung bekennt sich weiterhin zu den Qualitäten und Standards, z. B. im Waldbau, wie vor der Verwaltungsstrukturreform und wird deren Einhaltung und Sicherung auch in die Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform einfließen lassen.

5. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Immissionsschutzverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und ob sie die Auffassung teilt, dass insbesondere in den Stadtkreisen ein Ungleichgewicht zwischen Aufgabenumfang und Personalausstattung besteht;

Zu I. 5.:

Für eine Aussage, wie sich die Stellenzahl und damit die Personalausstattung seit dem 1. Januar 2005 im Bereich der Immissionsschutzverwaltung entwickelt hat, müsste auf der unteren Verwaltungsebene eine aufwändige Umfrage durchgeführt werden, die im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums nicht möglich ist. Auf die Antwort zu Frage I. 4. wird insoweit Bezug genommen.

6. wie sich das VRG und die Effizienzrendite auf die Bodenschutzverwaltung und insbesondere auf die Entwicklung der Stellenzahl seit dem 1. Januar 2005 ausgewirkt haben und welche Folgen dies für die Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes- und Landesbodenschutzgesetz hat;

Zu I. 6.:

Die Zuständigkeit für den Bodenschutz und die entsprechenden Stellen sind bereits mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SoBEG) im Jahr 1995 auf die Landkreise übergegangen. Die Verwaltungsstrukturreform hatte keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Verwaltungsbereich. Diese Stellen unterfallen nicht der aufgrund des VRG zu erbringenden Effizienzrendite.

7. ob die Verwaltungsreform ein bisheriges Dauerproblem der höheren Naturschutzbehörde und der LUBW in Form der sehr häufigen Besetzung von Stellen für Pflichtaufgaben mit Inhabern von Zeitverträgen und die damit verbundenen erheblichen Effizienzverluste lösen konnte, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, wie sie künftig dieses Problem lösen will;

Zu I. 7.:

Eine Reihe von Aufgaben in der Naturschutzverwaltung wird durch befristete Arbeitsverhältnisse erledigt. Soweit dadurch fachliche und arbeitsrechtliche Probleme auftreten, sind diese unabhängig von der Verwaltungsstrukturreform. Die Landesregierung ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts Lösungswege für die Bereiche zu finden, in denen derartige Probleme aufgetreten sind. Die LUBW war von der Verwaltungsstrukturreform nicht betroffen.

8. ob und wo in den Personalbudgets der Verwaltungsreform berücksichtigt wurde, dass es für manche Behörden neue, zusätzliche, gesetzliche Pflichtaufgaben gibt wie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der FHH- und der Vogelschutzrichtlinie, und mit welchem zusätzlichen Personal diese zusätzlichen Aufgaben realisiert werden;

Zu I. 8.:

Bei der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform galt der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben gefolgt ist, die zum 1. Januar 2005 auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden übergegangen sind. Für den Ausgleich bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Land- und Stadtkreise nach dem 1. Januar 2005 trifft das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz in Artikel 180 eine Regelung. In Baden-Württemberg wurde mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 die EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt; die Regelung der Aufgabenzuständigkeit erfolgte bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005. Auch die Aufgabenzuständigkeit im Bereich von Natura 2000 wurde bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform geregelt.

9. ob sie die Auffassung teilt, dass die Zersplitterung der ehemaligen Gewässerdirektionen, der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege und der Gewerbeaufsichtsämter zu einem Wissens- und Qualitätsverlust geführt hat, was sich unter anderem im Fehlen von Fachleuten in den Stadt- und Landkreisen zeigt, und wie sie diese Defizite beseitigen will;

Zu I. 9.:

Da die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform vollständig in die Regierungspräsidien übernommen wurden, sind dadurch kein Verlust und erst recht keine Zersplitterung von Fachwissen eingetreten. Dies gilt auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der ehemaligen Gewässerdirektionen und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die auf die Regierungspräsidien übertragen wurden. Durch die Bündelung in den Regierungspräsidien werden integrierte Entscheidungen möglich.

Für die Aufgaben der ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Aufgaben der Gewässerdirektionen, die auf die allgemeinen unteren Verwaltungsbehörden übertragen wurden, haben die beteiligten Ministerien vorgeschlagen, gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln, um die Fachkompetenz in den Kreisen, denen nur wenige Beschäftigte zugewiesen werden konnten, zu verbessern, beispielsweise Instrumente der kreisüberschreitenden Zu-

sammenarbeit. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zu Kooperationslösungen bereits erklärt.

Der effizienten Fortbildung der Beschäftigten in den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise kommt ebenfalls eine große Bedeutung zu. Dem trägt das Umweltministerium durch die Ausgestaltung seiner praxisnahen Fortbildung Rechnung.

10. wie sie die hinlänglich bekannten Probleme bei der Flurneuordnung und Vermessungsverwaltung beseitigen will unter Berücksichtigung der Probleme durch die Trennung in Dienst- und Fachaufsicht und was einer Abschaffung der Flurneuordnungsbehörden, mindestens aber einer deutlichen Senkung der dort entstehenden Personal- und Sachkosten entgegensteht;

Zu I. 10.:

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass das Vermessungs- und Flurneuordnungswesen unter dem Dach des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und mit einer einheitlichen Verwaltungsstruktur zusammengeführt wird.

Mit der Zusammenführung von Vermessung und Flurneuordnung sollen größtmögliche Synergien in Bezug auf Aufgabenerledigung, Personaleinsatz und Sachmittel erzielt und eine auf die Zukunft ausgerichtete Verwaltung im Bereich Geoinformation und Landentwicklung konzipiert werden. Die Erwartungen an die Zusammenführung sind auch geprägt durch die massiven Bemühungen um eine Konsolidierung des Landeshaushalts.

Über die Ausgestaltung der einheitlichen Verwaltungsstruktur ist im Zuge der Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform zu befinden. Die Frage der Dienst- und Fachaufsicht wird hierbei ebenso mit einbezogen wie die Frage, wie das Privatisierungsziel bei den operativen Vermessungsaufgaben (80 % ÖbV-Anteil) erreicht werden kann.

Flurbereinigung und Vermessung sind unverzichtbare Instrumente für eine ganzheitliche und nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung hauptsächlich des ländlichen Raums. Deswegen wird bei der Organisationsstruktur zu berücksichtigen sein, wie die Anforderungen an eine integrierte strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums an den Schnittstellen von Flurbereinigung bzw. Vermessung zu anderen berührten Fachbereichen, etwa der Landwirtschaft, des Forsts, des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Straßenbaus erfüllt werden können.

Im Übrigen bekennt sich die Landesregierung ausdrücklich zur Flurneuordnung sowie zum Vermessungs- und Geoinformationswesen als unverzichtbaren Instrumenten zur strukturellen Weiterentwicklung hauptsächlich des ländlichen Raumes.

II.

- 1. die Zwischenergebnisse der Evaluation nach Abschluss der Anhörungen Ende März 2007 dem Landtag in Form eines Zwischenberichtes vorzulegen;*
- 2. mit der Auswertung der bis zum 30. Juni 2006 vorzulegenden schriftlichen Berichte der Stadt- und Landkreise und der in das VRG einbezogenen Ministerien, staatlichen Behörden u. a. ein unabhängiges Expertengremium zu beauftragen, das seine Ergebnisse der Landesregierung und dem Landtag vorlegt;*
- 3. dem Landtag nach den unter II. 1. und II. 2. genannten Schritten einen Antrag der Landesregierung oder einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Ergebnisse der Evaluation umsetzen.*

Zu II. 1., 2., 3.:

Die Evaluierung erfolgt in mehreren Schritten. Nach den internen Anhörungen der Landesregierung, die Ende März 2007 abgeschlossen wurden, berichten die einzelnen Stadt- und Landkreise nach Artikel 179 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) dem Innenministerium schriftlich bis Ende Juni 2007 über die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform und die erreichten Einsparungen sowie über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung. Diese stellen die Grundlage für die Bewertung der Verwaltungsstrukturreform dar. Um eine Gesamtschau auf die Reform zu ermöglichen, wird das Innenministerium zeitgleich auch von den Regierungspräsidien schriftliche Berichte anfordern.

Staatsministerium, Finanzministerium und Innenministerium (federführend) werden die Ergebnisse der Anhörungen und die Berichte nach dem 30. Juni 2007 auswerten. Die Verwaltungsstrukturreform wurde durch Beschluss der Landesregierung und Verabschiedung des Verwaltungsstrukturreform-Gesetzes durch den Landtag auf den Weg gebracht und realisiert. Die Landesregierung sieht es daher als ihre eigene Aufgabe an, die Ergebnisse der Anhörungen und der schriftlichen Berichte zusammenfassend auszuwerten.

Auf der Basis der Auswertung wird die Landesregierung Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform, wo dies notwendig werden sollte, beraten und abschließende Bewertungen vornehmen. Der Landtag wird anschließend über die Ergebnisse informiert. Sollten zur Umsetzung der Ergebnisse der Auswertung Gesetzesänderungen erforderlich werden, werden dem Landtag die entsprechenden Gesetzentwürfe im üblichen Verfahren vorgelegt.

Rech
Innenminister